

Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt

1. Präambel und Zielsetzung

1.1 Ziel des Konzeptes

Die Sektion Mülheim an der Ruhr des Deutschen Alpenvereins (DAV) verpflichtet sich, ein Umfeld zu schaffen, in dem alle Mitglieder respektvoll und frei von Angst vor Grenzüberschreitungen, Gewalt und Diskriminierung miteinander agieren können. Der wertschätzende Umgang mit unseren Kindern und Jugendlichen steht für uns an vorderer Stelle.

1.2 Zielgruppe des Konzeptes

Dieses Schutzkonzept soll alle Mitglieder insbesondere Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen schützen. Klare Strukturen für die Prävention und Intervention sollen Sicherheit bieten. Um dies zu ermöglichen ist eine Sensibilisierung für mögliche Gefährdungen im Vereinsumfeld erforderlich.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten, Räumlichkeiten und Veranstaltungen der Sektion, darunter u. a.:

- Klettertrainings und Kurse
- Hüttenaufenthalte, Mehrtagestouren und Vereinsausflüge
- Veranstaltungen und Feiern

2. Prävention

2.1 Potential- und Risikoanalysen

Die Sektion führt regelmäßig von allen Bereichen Potential- und Risikoanalysen (Anlage 1) durch. Diese sollen dazu dienen:

- Identifikation von Gefährdungen bei Vereinsaktivitäten insbesondere für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen.
- Vorhandene Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu analysieren.

- Sensibilität für das Thema und die individuellen Gefahrenpunkte zu schaffen und zu vertiefen.
- Eine dauerhafte aktive Auseinandersetzung mit den Erfordernissen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt im Vereinsumfeld zu erreichen.

2.2 Verhaltenskodex

Ein wichtiges Werkzeug, um den Schutz jeglicher potenziellen Opfer vor sexualisierter Gewalt zu gewährleisten, sind verbindliche Verhaltensregeln. Alle Mitglieder haben diesen Verhaltenskodex zu akzeptieren und einzuhalten. Darüber hinaus besteht eine aktive Fürsorgepflicht für Kinder und Jugendliche sowie anderen vulnerablen Personen. Die Mitglieder erhalten den Verhaltenskodex (Anlage 2) in Textform (elektronisch oder als Ausdruck) zur Verfügung gestellt und werden dabei über die Pflicht zur Einhaltung informiert. Die Tatsache der erfolgten Zurverfügungstellung und der Information wird in geeigneter Weise für die konkrete Person dokumentiert.

Wird der Verhaltenskodex nicht akzeptiert, kann keine Mitgliedschaft in der Sektion erfolgen.

2.3 Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden geben die anliegende Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) ab.

2.4 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit legen bei Tätigkeitsaufnahme und regelmäßig alle fünf Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII, § 30a BZRG vor. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Soweit den betroffenen Mitarbeitenden Kosten für das Führungszeugnis entstehen, werden diese gegen Vorlage einer Quittung erstattet. Auf Wunsch wird das Führungszeugnis nach Prüfung an den/die Mitarbeitende/n zurückgeschickt, ansonsten wird es unverzüglich datenschutzkonform vernichtet. Das Führungszeugnis wird in keiner Weise aufbewahrt. Es wird keine Kopie angefertigt.

Von der Einsichtnahme wird ein Einsichtnahmevermerk (Anlage 4) angefertigt und gesondert gespeichert. Dieser enthält:

- Name, Vorname der/des Betreffenden
- Datum des Beginns der Tätigkeit in der Sektion
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Vermerk „kein Eintrag“ oder „Eintrag nach § 5 Abs. 1 KGSSG in Verbindung mit § 72a“

Der Einsichtnahmevermerk wird drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit vernichtet. Enthält das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag, wird es bis zur Klärung des Sachverhaltes und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen einbehalten. Liegt ein Eintrag im Sinne des § 5 Abs. 1 KGSSG in Verbindung mit § 72a SGB VIII vor, ist die Aufnahme einer Tätigkeit in der Sektion nicht mehr möglich bzw. ist die Tätigkeit unverzüglich zu beenden.

2.5 Sensibilisierung und Schulung

Insbesondere im Bereich der Jugendarbeit sollen Mitarbeitende regelmäßig geschult werden. Dies soll dabei unterstützen:

- Grenzverletzungen und Täterstrategien zu erkennen
- Rechtliche Rahmenbedingungen und Handlungspflichten zu kennen
- Schutz und Stärkung von Kindern und Jugendlichen
- ggf. Informationsmaterialien für Mitglieder zu erstellen (z. B. Leitfaden für Eltern und Jugendliche)

2.6 Räumlichkeiten

Die Verantwortlichen der Sektion sind sich der Tatsache bewusst, dass die Gestaltung von Räumlichkeiten ein Faktor bei der Beurteilung von potenziellen Gefährdungssituationen sein kann. Sie überprüfen fortlaufend die Gegebenheiten der vom Verein genutzten Räume.

Diese sind u. a.

- Kletterhallen
- Vereinsheim
- Hütten

2.7 Schutzvereinbarungen

Es wird auf klare Zugangsregeln für sensible Bereiche wie Umkleiden und Schlafräume geachtet. Trainer/innen kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen um. Während des Umkleidens betritt der/die Trainer/in die Umkleiden nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder anderen Kindern und Jugendlichen.

Sofern kleine Kinder beim Toilettengang Hilfe benötigen, werden diese von einem Elternteil begleitet. Ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss.

Bei Übernachtungen werden die Schlafräume nach Geschlechtern aufgeteilt oder eine geschlechterneutrale Alternative bereitgestellt. Trainer/innen übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

Die Gruppenzusammensetzung erfolgt transparent, es sollen mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein. Es soll keine 1:1 Betreuung erfolgen.

Körperliche Kontakte (Hilfestellungen, Sicherheitsüberprüfung oder Trösten) müssen von den Kindern und Jugendlichen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Körperkontakt darf nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung/Sicherheitsüberprüfung erfolgen. Gegenseitige Hilfestellung/Sicherheitsüberprüfung durch die Kinder und Jugendlichen, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit, Art und Weise der Hilfestellung/Sicherheitsüberprüfung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

Im Falle, dass ein/e Trainer/in allein mit einem Kind oder einem Jugendlichen ist, ist das „Prinzip der offenen Tür“ einzuhalten. Dies bedeutet, dass alle Türen bis zur Eingangstüre offen zu halten sind. Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte.

Strikte Trennung zwischen beruflichem und privatem Kontakt (z. B. keine privaten Nachrichten von Trainer/innen an Kinder und Jugendliche).

Trainer/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein/e Trainer/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin bzw. einem weiteren Trainer abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

3 Transparenz und aktive Fortentwicklung des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept wird allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntgegeben und zugänglich gemacht. Es wird auf der Internetseite der Sektion veröffentlicht und auf diese Weise auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.



Wird eine Tätigkeit neu vergeben, wird in der Ausschreibung darauf hingewiesen, dass es ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gibt, welches verpflichtender Bestandteil der Tätigkeit ist.

Im Rahmen der täglichen Arbeit wird der aktiven Beschäftigung mit dem Schutzkonzept ein angemessener Raum gegeben. Alle Mitglieder, insbesondere Kinder und Jugendliche sowie andere vulnerable Personen sollen aktiv in die Umsetzung des Konzeptes eingebunden werden. Alle Mitglieder sind angehalten, auf ein Miteinander hinzuwirken und eine vertrauensvolle Gesprächskultur zu pflegen und zu fördern, in der insbesondere Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen dazu ermutigt sind, ihre Belange und Sorgen offen anzusprechen und sich ernst genommen und gehört wissen.

Das Schutzkonzept soll jährlich durch den Vorstand und die Vertrauenspersonen evaluiert werden. Die Risikoanalyse wird basierend auf neuen Erkenntnissen und Vorfällen aktualisiert.

4 Intervention

4.1 Ansprechpersonen

Benennung von zwei Vertrauenspersonen (m/w/d), die als erste Anlaufstelle für Betroffene fungieren. Generell werden aber alle Mitarbeitenden dahingehend geschult, dass es keine Unzuständigkeit für die Entgegennahme von Beschwerden gibt. Für alle gilt, wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder eine andere vulnerable Person von Grenzüberschreitungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt berichtet oder einen Verdacht äußert gilt es folgendes einzuhalten:

- Zuhören und ernst nehmen
- Gespräch vertraulich behandeln
- Weiteres Vorgehen mit dem/der Betroffenen klären
- Sachverhalt dokumentieren
- Rat und Unterstützung holen

4.2 Meldeweg

Sicherer-verein@alpenverein-muelheim.de Mail geht zu (Lea und Raimund)

Oder direkt an die benannten Ansprechpersonen der Sektion wenden.

Vertrauenspersonen:

1. [Lea Jansen], [01721856986]
2. [Raimund Klink], [01725363544]

4.3 Sofortmaßnahmen

Zum Schutz der betroffenen Person werden der/die Betroffene und der/die Beschuldigte voneinander getrennt. Der/die Betroffene wird emotional unterstützt und an Fachberatungsstellen vermittelt.

Hier z. B.:

- Nummer gegen Kummer: 116 111
- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt: [Regionale Beratungsstelle]
- Polizei Mülheim: 0201/829-0 [direkte Durchwahl?]

Es erfolgt eine sofortige Unterrichtung des Vorstands. Dieser erhält einen vertraulichen Bericht zur Dokumentation des Vorfalls.

Bei schwerwiegenderen Vorfällen erfolgt eine sofortige Kontaktaufnahme mit der Polizei, Jugendamt oder spezialisierten Beratungsstellen.

4.4 Konsequenzen bei Fehlverhalten

Die Konsequenzen sind abhängig von der Schwere des Vorfalls und können wie folgt aussehen:

- Gespräch und Verwarnung
- Ausschluss aus dem Verein
- Strafrechtliche Schritte

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift